

I. Amtlicher Teil

223111 Richtlinie zur Förderung der professionellen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Administration“)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 3. Juni 2022 (700-0036#2021/0003-0901 9311)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 10. Juli 2021 (700-0036#2021/0008-0901 9312) – Amtsbl. S. 36 –

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
 „6.2 Für Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget nach Nummer 5.2 sollen Anträge bis zum 31. August 2022 bei der benannten Stelle eingereicht werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch verfügbaren Programmmittel werden in einer zweiten Förderrunde durch das Ministerium für Bildung neu verteilt. Das Ministerium erlässt hierfür zu gegebener Zeit eine Förderregelung.“

- 1.2 Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
 „7.2 Die Beantragung wird (teil-)elektronisch durchgeführt. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das dafür vorgesehene elektronische Antragssystem zu nutzen.“

Der Antrag enthält insbesondere

- a) die Gesamtausgaben für den technischen Support für den im Antrag genannten Zeitraum,
- b) den Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- c) Angaben des Antragstellers oder der Antragsteller zum dauerhaften Betrieb, zur Wartung und des Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an den Schulen in seiner oder ihrer Trägerschaft.

Separat einzureichen ist eine Übersicht über die sonstigen Supportdienstleistungen für Schulen, die bereits bestehen bzw. geplant sind und aus Landes- und Eigenmitteln des Antragstellers finanziert werden. Dabei sind die Ausgabenpositionen und die Finanzierung nach Mittelherkunft und nach Jahren darzustellen. Die benannte Stelle nach Nummer 7.1 leitet diese Unterlagen an das Ministerium für Bildung zur Kenntnis weiter.

Innerhalb der in Nummer 6.2 genannten Frist können mehrfach Anträge gestellt werden. An-

träge von Zusammenschlüssen von Schulträgern sind nur unter der Federführung eines einzelnen Trägers möglich. Die beteiligten Träger legen hierfür eine gültige Zweckvereinbarung vor, aus der die Federführung und die Berechtigung zur Budgetübertragung hervorgeht.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lehrpläne Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik für das berufliche Gymnasium

Rundschreiben des Ministeriums für Bildung vom 11.05.2022 (7030-0001#2022/0005-0901 9405A)

- 1. Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 treten für das berufliche Gymnasium die neuen Lehrpläne Biologie, Chemie und Physik in Kraft.
- 2. Die Lehrpläne werden auf dem rheinland-pfälzischen Bildungsserver veröffentlicht.
- 3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Technik, Fachrichtung Schuhtechnik

Rundschreiben des Ministeriums für Bildung vom 17. Mai 2022 (Az. 7030-0001#2020/0004-0901 9405A)

- 1. Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 tritt für die Fachschule, Fachbereich Technik, Fachrichtung Schuhtechnik, der neue Lehrplan in Kraft.
- 2. Der Lehrplan wird auf dem rheinland-pfälzischen Bildungsserver veröffentlicht.
- 3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Berufung einer Fachdidaktischen Kommission im Fach Musik der Sekundarstufe II

Für das Fach Musik soll für die Sekundarstufe II ein neuer Lehrplan erstellt werden.

Zum 1. August 2022 soll daher eine Fachdidaktische Kommission mit vier Mitgliedern berufen werden. Ihr Interesse